

## Vorbeugung gegen Korruption und Geldwäscherei (GRI 205)

Massnahmen gegen Korruption, Geldwäscherei und Insidertrading sind aus zwei Gesichtspunkten wesentlich: Zum einen handelt es sich um Straftatbestände. Es gibt gesetzliche Vorschriften, die die Bank verpflichten, dafür zu sorgen, dass ihre Kunden diesbezüglich überwacht werden. Hält die Bank die entsprechenden regulatorischen Verpflichtungen nicht ein, kann sie bzw. ihre Mitarbeitenden sowohl straf- als auch verwaltungsrechtlich gebüsst werden. Zum anderen steht die Reputation der Bank auf dem Spiel. Können der Bank Verstösse gegen die oben genannten Pflichten vorgeworfen werden oder wird sie gebüsst, so hat dies einen massiven Reputationsverlust zur Folge. Dadurch steigt unter anderem das Gegenparteienrisiko (Risiko, dass zum Beispiel eine USD-Korrespondenzbank die Zusammenarbeit kündigt).

Das Thema Geldwäschereibekämpfung (Korruption und Insiderhandel als Vortaten der Geldwäscherei) wird regelmässig, aber mindestens einmal jährlich geschult. Die Vorschriften, die in diesem Zusammenhang befolgt werden müssen, sind in der Weisung «Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften» geregelt. Zur Überwachung der Themen sind interne Systeme implementiert. Die Mitarbeitenden von Group Financial Crimes Compliance besuchen regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen und beraten beziehungsweise unterstützen die Gruppenleitung bei der Umsetzung von regulatorischen Vorgaben.

Die Handhabung von Zuwendungen ist im Gruppenreglement «Rules of Conduct» für alle Mitarbeitenden und Organe der LLB-Gruppe geregelt. Darin befinden sich auch Bestimmungen zu den Mitarbeitergeschäften, wie Handelssperren für Personen, die über ad-hoc-relevante Informationen verfügen. Unzulässige Verhaltensweisen können von Mitarbeitenden – wenn gewünscht auch anonym – einer internen Vertrauensstelle gemeldet werden. Die Vertrauensstelle prüft die Informationen und beurteilt im Einzelfall, ob und welche Massnahmen erforderlich sind.

In den vergangenen Jahren hat die LLB Gruppe keine Fälle von Korruption identifiziert. Daraus schliesst sie, dass die bestehenden Massnahmen ausreichen, um missbräuchliches Verhalten zu verhindern. Die internen Weisungen und Massnahmen werden jedoch regelmässig an geänderte Rahmenbedingungen, wie beispielsweise regulatorische Entwicklungen, angepasst.

Weitere Informationen finden sich in unserem Geschäftsbericht im Kapitel «Schutz vor Geldwäsche» (S. 64).